

Satzung der GRÜNEN JUGEND Ingolstadt

Präambel:

Die Grüne Jugend Ingolstadt ist ein Zusammenschluss junger Menschen, die sich den gemeinsamen Werten von Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität, Demokratie, Inklusion, Queerfeminismus, Ökologie, Antifaschismus und Antirassismus verpflichtet fühlen. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Postulate wollen wir offen und unabhängig diskutieren und versuchen, die dabei erzielten Ergebnisse offensiv in die politische Praxis umzusetzen. Wir wollen auch für solche Menschen offen sein, die nicht einer politischen Partei beitreten wollen, dennoch aber ihre politischen Anliegen formulieren und an deren Verwirklichung mitarbeiten möchten. Wir werden im Folgenden den Begriff Mitglieder geschlechtsneutral verwenden.

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Name und Kurzbezeichnung

Die Organisation trägt den Namen Grüne Jugend Ingolstadt. Weitere Bezeichnungen sind "GJ Ingolstadt", "Grüne Jugend Ingolstadt-Eichstätt" und "GJ Ingolstadt-Eichstätt".

(2) Zweck

Die Grüne Jugend Ingolstadt ist die politische Jugendorganisation von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ingolstadt, jedoch politisch und organisatorisch selbstständig. Zudem ist die GJ Ingolstadt ein Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Bayern.

(3) Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Grüne Jugend Ingolstadt hat ihren Sitz in Ingolstadt. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Stadt Ingolstadt, die Stadt Eichstätt und den Landkreis Eichstätt.

§2: Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die nicht älter als 29 Jahre sind. Mitglieder der Grünen Jugend Ingolstadt sind alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND BAYERN, die ihren Wohnsitz, Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz im Gebiet der GRÜNEN JUGEND Ingolstadt haben.

Alle Mitglieder der GJ Ingolstadt sind automatisch Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern und, sofern sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, des GRÜNE JUGEND Bundesverbands. Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ingolstadt automatisch Mitglied der GJ Ingolstadt, sofern es dem nicht bereits bei der Stellung des Mitgliedsantrags widersprochen hat.

(2) Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat bei Wahlen innerhalb der GJ Ingolstadt aktives und passives Wahlrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der GJ Ingolstadt teilzunehmen. Für alle Ämter innerhalb der GJ Ingolstadt können nur Mitglieder der GJ Ingolstadt kandidieren. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gehen alle in der GJ Ingolstadt bekleideten Ämter verloren

(3) Aufnahme

Die Mitgliedschaft muss in Papierform oder elektronisch bei einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND oder bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Zurückweisung des Antrags kann das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND Bayern angerufen werden.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit Vollendung des 30. Lebensjahres oder mit dem Tod. Gründe für den Ausschluss sind das vorsätzliche Verstoßen gegen die Satzung und die Grundwerte der GJ Ingolstadt. Einen Ausschluss muss der Vorstand beantragen. Über einen Ausschluss entscheidet das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND.

(5) Fördermitgliedschaft

Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind weder wahl- noch stimmberechtigt.

(6) Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Die Mitgliedschaft in anderen parteipolitischen Organisationen in Deutschland außer allen Organisationen, die zu BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen, ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft in der GJ Ingolstadt und in einer faschistischen und/oder rechtspopulistischen Organisation schließen sich aus.

§3: Organe

(1) Organe der GRÜNEN JUGEND Ingolstadt sind die Mitgliederversammlung (MV), der Vorstand und Arbeitsgruppen (AGs).

(2) Tagung der Organe

Alle Organe tagen grundsätzlich öffentlich. Sie können die Öffentlichkeit mit 2/3-Mehrheit ausschließen.

(3) Arbeitsgruppen

Die MV kann themenspezifische Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit einrichten und auflösen. Der Vorstand kann ebenfalls AGs einrichten. Zur Auflösung benötigt es dennoch einen Beschluss der MV.

§4: Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigte

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der GRÜNEN JUGEND Ingolstadt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Grünen Jugend Ingolstadt.

(2) Häufigkeit

Eine MV soll mindestens einmal im Halbjahr stattfinden, sie muss allerdings einmal pro Jahr stattfinden.

(3) Einberufung

Die MV wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vom Vorstand per E-Mail einberufen, dieser fügt der Einladung eine vorläufige Tagesordnung bei. Der Vorstand ist verpflichtet eine MV einzuberufen, wenn dies mindestens 5 ordentliche Mitglieder verlangen, das Ersuchen ist in Textform zu stellen.

In begründeten Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. Diese Dringlichkeit muss bei der Sitzung den Mitgliedern begründet werden und von ihnen durch eine Abstimmung bestätigt werden. Wahlen, Abwahlen und Satzungsänderungen können nur auf Sitzungen mit mindestens 10 Tagen Ladungsfrist stattfinden.

(4) Präsidium

Der Vorstand schlägt zu Beginn einer MV ein Präsidium vor, dieses übernimmt die Tagesleitung und muss in offener Abstimmung gewählt werden. Eine konstruktive Abwahl kann jederzeit mit absoluter Mehrheit vorgenommen werden.

(5) Aufgaben

Die MV -

- (a) bestimmt die Grundlagen für die politische und organisatorische Arbeit der Grünen Jugend Ingolstadt.
- (b) nimmt Berichte entgegen.
- (c) beschließt über eingebrachte Anträge.
- (d) wählt den Vorstand in geheimer Wahl und entlastet ihn.
- (e) beschließt über die Satzung und über Satzungsänderungen.
- (f) berät und beschließt den Haushalt
- (g) nimmt den Kassenbericht entgegen.

(6) Anträge

Anträge sollen mindestens 7 Tage vor der MV bei dem Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der MV schriftlich eingereicht werden und müssen mit der Einladung verschickt worden sein, um sie behandeln zu können. Fristgerechte Anträge sind auf die Tagesordnung aufzunehmen.

(7) Änderungsanträge

Änderungsanträge zu Anträgen können formlos bis zur Abstimmung über den Antrag gestellt werden. Sie können von den Antragsteller*innen übernommen oder modifiziert werden. Änderungsanträge zu Satzungsänderungsanträgen müssen mindestens drei Tage vor der MV in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Sämtliche Änderungsanträge können von den Antragsteller*innen des Originalantrages übernommen oder modifiziert werden.

(8) Satzungsändernde Anträge

Satzungsändernde Anträge benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Annehmen.

(9) Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit die Versammlung mit 2/3 Mehrheit nicht etwas anderes beschließt.

(10) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND Ingolstadt, allein oder in Gruppen, sowie der Vorstand.

§5: Vorstand

(1) Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Grüne Jugend Ingolstadt im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er organisiert Treffen und Aktionen der Grünen Jugend Ingolstadt. Ferner vertritt er die Grüne Jugend Ingolstadt nach außen, insbesondere zur Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Presse, bei der GRÜNEN JUGEND Bayern und im Bundesverband der GRÜNEN JUGEND.

(2) Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus zwei gleichberechtigten Sprecher*innen zusammen, davon muss mindestens eine FINTA*-Person sein. Die Regelung für FINTA*-Personen gilt gemäß des Landesstatutes.

Dazu kommt der*die Schatzmeister*in. Eine politische Geschäftsführung kann den Vorstand vervollständigen. Außerdem können bis zu zwei weitere Mitglieder als Beisitzer*innen gewählt werden. Beide Erweiterungen müssen bei der Mitgliederversammlung per Akklamation abgestimmt werden. Diese sind als vollwertige Vorstandsmitglieder zu sehen.

(3) Aufgaben

Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband. Die beiden Sprecher*innen vertreten den Kreisverband gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Zur Vertretung nach außen sind die Sprecher*innen je einzeln berechtigt.

Der*die Schatzmeister*in verantwortet die Finanzen der Gruppe hauptsächlich, der*die Geschäftsführer*in ist für die Organisation der Gruppe zuständig. Beisitzer*innen unterstützen und entlasten den geschäftsführenden Vorstand.

(4) FINTA* Quote

Der Vorstand ist mindestquotiert, gemäß der FINTA*-Regelung der GRÜNEN JUGEND BAYERN, zu besetzen.

(5) Amtszeit

Der komplette Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung, zu der noch ordentlich eingeladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nach gewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Vorstandes.

(6) Beschränkungen

Mitglieder des Vorstands dürfen nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Ingolstadt stehen.

(7) Rechenschaft

Der Vorstand ist den Mitgliedern zur Rechenschaft verpflichtet.

(8) Misstrauensvotum

Die Mitglieder des Vorstands können von einer Mitgliederversammlung insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, wenn dieser Antrag vor der Ladung zur Mitgliederversammlung schriftlich gestellt worden ist.

§6: Wahlen und Abstimmungsverfahren

(1) Wahlen

Abstimmungen sind grundsätzlich offen durchzuführen. Ausnahmen bilden hierbei Personenwahlen, die immer geheim abgehalten werden müssen.

(2) Ablauf

Bei Wahlen in ein Amt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Es kann für einzelne Bewerber*innen gestimmt, alle Bewerber*innen mit "Nein" abgelehnt oder mit "Enthaltung" gestimmt werden. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht kein*e Bewerber*in die erforderliche Mehrheit so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Es kann niemand mit weniger als 30% der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

(3) Abstimmungen

Abstimmungen sind, wenn nicht anders geregelt, offen und erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§7: Finanzen

(1) Rechenschaftsbericht

Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jeweils in der ersten Jahreshälfte einen Rechenschaftsbericht über das vergangene Jahr vor, über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung. In der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres legt der Vorstand einen Entwurf für den Haushaltsplan für das kommende Jahr vor, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.

(2) Fristen für Rechnungen

Fristen: Alle Rechnungen sind spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung bei dem*der Schatzmeister*in einzureichen. Ist die Veranstaltung zwischen 16. und 31. Dezember können Kostenerstattungen nur bis 15. Januar des folgenden Jahres beantragt werden. Verspätet eingegangene Anträge sind zu begründen und sind gesondert bei dem*der Schatzmeister*in zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

(3) Fahrtkostenerstattung

Definition: Der Vorstand entscheidet darüber, zu welchen Veranstaltungen und in welcher Höhe Fahrtkosten erstattet werden. Der Antrag auf Erstattung zu einer Veranstaltung ist mindestens 4 Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fahrtkosten können bei dem*der Schatzmeister*in unter Vorlage des Fahrausweises beantragt werden.

(4) Finanzbeschlüsse

Finanzbeschlüsse ab 25 € benötigen zusätzlich die Zustimmung des*der Schatzmeister*in. Darunter benötigt es mindestens die Zustimmung eines*r Sprecher*in und eines weiteren Vorstandsmitglieds. Alle sonstigen Kosten müssen beim Vorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§8: Auflösung

(1) Auflösungsversammlung

Die Auflösung der GRÜNEN JUGEND Ingolstadt kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Restvermögen

Das Restvermögen fällt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, an die Grüne JUGEND BAYERN.

§9: Schlussbestimmungen

(1) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.

(2) Letzte Änderung

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.12.2025.

(3) Sachverhalt

Sollte ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt sein, so gelten die Satzungen der GRÜNEN JUGEND Bayern und des Bundesverbands der GRÜNEN JUGEND entsprechend.

(4) Vorherige Satzungen

Sämtliche Satzungen, Geschäftsordnungen und Statute einer vorherigen Grünen Jugend Ingolstadt oder Grünen Jugend Eichstätt werden durch diese Satzung abgelöst.

(5) Redaktionelle Anpassungen

Formfehler innerhalb der Satzung dürfen mit einfachen Beschluss des Vorstands angepasst werden, sofern es sich lediglich um Rechtschreibung, Grammatik oder Formatierung handelt.

